

## Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Gesetz vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683), des § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) i.V.m. der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Thale vom 06.05.2010 hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 06.05.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Thale, einschließlich aller Ortsteile, werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 04.03.2010 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,- Euro bis 1.500,- Euro zu erheben.

Diese Gebühr wird innerhalb dieses Rahmens nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung bemessen

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- der Antragsteller,
  - der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;

- für unbefristete Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 10.01. eines jeden Jahres;
- bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde: mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 4 Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet und die Nichtbeanspruchung der Sondernutzung nachgewiesen wird. Bei widerruflichen Erlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren einbehalten, die sich von Beginn bis zur nachweislich tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung ergeben haben. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

### § 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

(4) Die Sondernutzungsgebühr wird um 50 von Hundert herabgesetzt, wenn die Sondernutzung auf dem im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Grund und Boden des Antragstellers erfolgt.

### § 6 Gebührenfreiheit

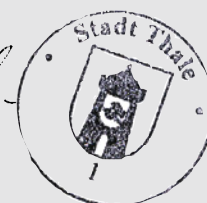
Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Sondernutzungsgebührensatzungen der Stadt Thale vom 09.02.1995, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 14.12.2004; der Gemeinde Neinstedt vom 25.01.2001; der Gemeinde Warnstedt vom 03.08.1995, der Gemeinde Weddersleben vom 15.06.1995; der Gemeinde Altenbrak vom 28.02.2002 und der Gemeinde Treseburg vom 10.12.2001, außer Kraft.

Thale, den 07.05.2010

Balcerowski, Bürgermeister



## Gebührentarif

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz (EUR)	Mindestsatz (EUR)	Höchstgebühr (EUR)
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	80,-		
2.	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	100,-		
3.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	30,-		
4.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,-	10,-	
5.	Container	Stück	Tag	5,-	10,-	20,- je Woche
6.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	15,-		
7.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,5	10,-	
8.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzangelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	pauschal	Jahr	60,-		
9.	Tribünen und Podeste	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	4,-	30,-	
10.	Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	4,-	40,-	
11.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Monat	7,-	40,-	
12.	Warenauslagen	pauschal	Jahr	25,-		
13.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke und Mülltonnenschränke)	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,-	15,-	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebührensatz (EUR)	Mindestsatz (EUR)	Höchstgebühr (EUR)
14.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereichs oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angefangene qm An-sichtsfläche	Jahr	20,-	30,-	
15.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ange-bracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer bauli-chen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in einen Gehweg oder nicht mehr als 30 cm in eine Fuß-gängerzone oder einen verkehrsbe-ruhigten Bereich hineinragen	je angefan-gene qm An-sichtsfläche	Tag	2,-	20,-	
16.	Geschäftlichen Zwecken dienen-de Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) 1 Werbeanlage b) von 2 bis 9 Werbeanlagen c) von 10 bis 49 Werbeanlagen d) ab 50 Werbeanlagen	Stück Stück Stück	Monat Monat Monat	7,50 15,- 25,-		
17.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmas-te, Straßenmöblierung	pauschal	Jahr	25,-		
18.	Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Bau-genehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefan-gene qm beanspruch-ter Straßen-fläche	Jahr	30,-	50,-	
19.	Verteilen von Handzetteln oder an-deren Werbeschriften mit Ausnah-me der Werbung politischen und religiösen Inhalts	je Person.	Tag	20,-		
20.	ausschließliche Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher"	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	50,- 30,-		
21.	Werbung durch Personen, die Pla-kate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	10,-		
22.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautspre-cher	Tag	20,-		
23.	Informationsstände, -tische und sonstige den Straßenraum bean-spruchende Informationsverbrei-tung	je angefan-gene qm beanspruch-ter Straßen-fläche	Tag	1,5	20,-	
24.	Plakate a) von 1 bis 10 Plakaten b) von 11 bis 20 Plakaten c) ab 21 Plakaten	Stück Stück Stück	Tag Tag Tag	1,- 1,5 2,-	40,-	



lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz (EUR)	Mindestsatz (EUR)	Höchstgebühr (EUR)
25.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger mit einer Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 Kubikzentimeter Hubraum f) je Motorrad unter 250 Kubikzentimeter Hubraum	Woche Woche Woche Woche Woche	15,- 20,- 10,- 20,- 15,- 10,-	15,- 20,- 10,- 20,- 15,- 10,-	
26.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblindmauern	pauschal	Jahr	25,-		
27.	Zurschaustellen von Tieren	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	15,-	25,-
28.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung		100,-		
29.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	30,-		
30.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Monat	100,- 10,-		